



EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG
 ADMINISTRATION FÉDÉRALE DES FINANCES
 AMMINISTRAZIONE FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, den 5. September 1973

Ihr Zeichen / V. réf. / V. rif. Schä/sp. Ind.821.AVA
 U. Zeichen / N. réf. / N. rif. 980 Ind.861.5

Handelsabteilung des
 Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes

3003 B e r n R - 6. SEP. 1973

E.V.D. HANDELSABTEILUNG.	
No. <i>Ind. 821 AVA</i>	
GATE <i>861.5</i>	
EE	
R - 6. SEP. 1973	
<i>Ja</i>	<i>Sela</i>
Kopie an <i>Ja/Hae, Gi, An</i>	

*Kopie an - HF
 - Direktor Brunner ERG*

Verhandlungen mit Indien über die Gewährung eines neuen
 Transferkredites (Transferkredit III) - Exportrisikogarantie -
 Schuldenkonsolidierung

Herr Botschafter,

Mit Schreiben vom 14. August 1973 unterbreiteten Sie uns das Problem eines weiteren Transferkredites an Indien und insbesondere die damit zusammenhängenden Fragen der ERG sowie einer allfälligen späteren Schuldenkonsolidierung. Wir gestatten uns die folgenden Bemerkungen:

1. Die grundsätzliche Frage eines weiteren Transferkredites an Indien ist im Rahmen der gesamten wirtschaftlichen Massnahmen zugunsten der Entwicklungsländer zu beurteilen. Wir haben gegen die Fortsetzung der Hilfsmassnahmen zugunsten Indiens nichts einzuwenden.
2. Die Bereitstellung eines sogenannten Mischkredites, der zur Hälfte von einem schweizerischen Bankenkonsortium und zur Hälfte vom Bund aufzubringen wäre, entspricht dem bisherigen Vorgehen und trägt vor allem dem hohen Risiko solcher Kredite Rechnung. Die Exportindustrie ist zwar an der Lieferung von Investitionsgütern nach Indien interessiert, jedoch würde sie vielfach vorziehen, ihre Produktionen an Länder zu liefern, denen weniger weitgehende

- 2 -

Zahlungsbedingungen zugestanden werden müssen und die punkto Erfüllung der Verträge wesentlich geringere Risiken bieten. Die Gewährung eines weiteren Transferkredites an Indien liegt also nicht primär im Interesse der schweizerischen Industrie, sondern bildet vorab Bestandteil unserer Entwicklungshilfe. Unter diesen Umständen verstehen wir das Anliegen der Exportindustrie, dass die ERG nur für den durch die Banken finanzierten Teil der Geschäfte gewährt wird und dass der Bund für seinen Anteil das Risiko selbst trägt. Die Hauptaufgabe der ERG besteht nicht darin, dem Bund das Risiko für seine Hilfeleistung an Entwicklungsländer abzunehmen, sondern sie ist primär ein Instrument im Dienste der Exportindustrie. Wir sind somit damit einverstanden, dass der Bund das Risiko für seinen Anteil am Transferkredit selbst trägt.

3. Bleibt die Frage, ob - soweit notwendig - später einmal auch für die Geschäfte des neuen Transferkredites ein Schuldenkonsolidierungsabkommen abgeschlossen werden könnte. Der Bundesbeschluss vom 17. März 1966 betreffend den Abschluss solcher Abkommen bestimmt, dass mindestens $2/3$ der Forderungen durch die ERG gedeckt sein müssen. Gestützt auf die Ausführungen in der Botschaft vom 20. September 1965 (BBl 1965 II, S.1203) teilen wir Ihre Auffassung, dass diese einschränkende Klausel nicht auf den Bundeskredit, sondern lediglich auf den Anteil der Bank zu beziehen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

EIDG. FINANZVERWALTUNG

Der Direktor



Bieri